Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2996

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

— Drucksache IV/2757 —

## A. Bericht des Abgeordneten Bading

Der vorliegende Vorschlag der Kommission der EWG wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 24. November 1964 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

In der Ausschußberatung wurde die Notwendigkeit anerkannt, für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik bereits 1965 in der EWG eine einheitliche Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, da die bisher vorliegenden Ergebnisse für die einzelnen Mitgliedstaaten wegen der bestehenden Unterschiede im Zeitpunkt der Erhebungen, im Konzept, Methoden und Begriffen nicht vergleichbar und als Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen nicht geeignet sind. Zuverlässige vergleichbare Ergebnisse für alle Mitgliedstaaten werden auch von deutschen Stellen benötigt.

Zu den Einzelbestimmungen nahm der Ausschuß wie folgt Stellung:

Die Feststellung des Erhebungsbogens in allen Einzelheiten als Anlage zur Verordnung wurde nicht als zweckmäßig angesehen, da die Möglichkeit gegeben sein müßte, die sachlich mit der EWG vereinbarte Fragestellung dem Sprachgebrauch in den Mitgliedstaaten anzupassen, um zutreffende Angaben zu erzielen. Gleichfalls müßte Vorsorge getroffen werden, die Fragestellung nach den Ergebnissen der vor kurzem durchgeführten Testerhebung im Einvernehmen mit der Kommission gegebenenfalls zu ändern. Anstelle eines Erhebungsbogens sollte deshalb ein Rahmenfragebogen der Verordnung beigefügt werden. Um die auskunftspflichtigen Betriebe und die Statistischen Ämter möglichst zu entlasten, sollten die Angaben der Betriebe zu den 1965 in der Bundesrepublik durchzuführenden Totalerhebungen (Bodennutzungserhebung im Mai, Viehzählung im Dezember) bei der Durchführung der Grunderhebung mit herangezogen werden. Aus diesem Grunde sollte der Erhebungszeitraum bis einschließlich Februar 1966 ausgedehnt werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Vorbereitung der Erhebung (Auswahl der Betriebe, Gestaltung des Fragebogens, Bestellung von Erhebern, Überprüfung der Angaben, Übernahme auf Lochkarten und Magnetbänder u. a.) sollten bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten den Bedürfnissen bei der praktischen Durchführung der Erhebung angepaßt werden.

Der Ausschuß war ferner der Auffassung, daß der vorgesehenen Übermittlung von Magnetbändern, die die anonymisierten Angaben der einzelnen Betriebe enthalten, an die Kommission bei dieser ersten großen agrarstatistischen Erhebung wegen hier vorliegender besonderer Verhältnisse nur ausnahmsweise zugestimmt werden kann. Grundsätzlich lehnte der Ausschuß die zentrale Aufbereitung der Statistik durch Dienststellen der EWG ab und befürwortete die Lieferung fertiger Tabellen von

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

den Mitgliedstaaten auf Grund koordinierter Tabellenprogramme. Die Lieferung einer Ausfertigung aller von dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellten Ergebnistabellen an die Mitgliedstaaten wurde für notwendig erachtet.

Da es — wie auch die Kommission einräumt — verfrüht ist, die für 1966 bis 1969 beabsichtigten Sondererhebungen bereits jetzt im einzelnen festzulegen, wurde die Aufzählung bestimmter Sondererhebungen mit den Jahren der Durchführung nicht für zweckmäßig erachtet, sondern empfohlen, zunächst die Ergebnisse der Grunderhebung abzuwarten und dann erst die Sondererhebungen nach den jeweiligen Bedürfnissen in einer späteren Verordnung des Ministerrats zu bestimmen.

Bei all diesen Überlegungen war sich der Ausschuß darüber klar, daß bei der Verordnung auch die unterschiedlichen Verhältnisse in den übrigen Ländern der Gemeinschaft gebührende Berücksichtigung finden müßten.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 20. Januar 1965

**Bading**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/2757 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   bei den künftigen Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

   a) der Verordnung statt des Erhebungsbogens für die Grunderhebung gemäß Anhang III ein Rahmenfragebogen beigegeben wird (Artikel 3), um evtl. Änderungen, die sich nach den Ergebnissen der durchgeführten Testerhebung als notwendig erweisen, im Einvernehmen mit der Kommission vornehmen zu können,

   b) der Erhebungszeitraum für die Durchführung der Grunderhebung (Artikel 4) auf Dezember 1965 bis Februar 1966 festgelegt wird, um die Heranziehung der Betriebsangaben zu den in der Bundesrepublik 1965 ohnehin durchzuführenden Totalzählungen (Bodennutzungserhebung, Viehzählung) bei der Grunderhebung zu ermöglichen,

   c) die Bestimmungen über die Aufgaben, die die Mitgliedstaaten (Artikel 8) und die Kommission (Artikel 12) zu erfüllen haben, entsprechend den Erfordernissen der statistischen Praxis überprüft und entsprechend geändert werden,

   d) der Endtermin für die Übermittlung von Magnetbändern mit den Einzelangaben an die Kommission (Artikel 9) — sofern diese überhaupt als zwingend notwendig anzusehen ist — auf den 1. März 1967 festgesetzt wird,

   e) die Bestimmungen über die beabsichtigten Sondererhebungen (Kap. III) gestrichen werden, da erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Grunderhebung und entsprechend den späteren Bedürfnissen über die Sondererhebungen entschieden werden kann,

   f) die Bestimmungen in Artikel 15 auf ihre rechtliche Zulässigkeit überprüft werden.

Bonn, den 20. Januar 1965

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Bauknecht** Vorsitzender

**Bading** Berichterstatter